

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 34/21

Regensburg, 09.10.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.11.2026	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Walddorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Walddorf	541	Gebäude- und Frei- fläche	Sausthal 16	0,1020	1533
	Walddorf	541/1	Landwirtschafts- fläche	In Sausthal	0,4068	1533
2	Walddorf	547	Landwirtschafts- fläche	In Sausthal	0,8898	1533
	Walddorf	547/1	Gebäude- und Frei- fläche	In Sausthal	0,1042	1533
	Walddorf	547/2	Gebäude- und Frei- fläche	In Sausthal	0,0985	1533

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93346 Ihrlenstein, Sausthal 16: Vereinigtes Grundstück, bebaut mit 2-geschossigem Wohngebäude u. landwirtschaftl. Nebengebäude (Flst. 541) sowie Landwirtschaftsfläche (Flst. 541/1); Wohnfl. ca. 150 m²; Baujahr Wohngebäude ca. 1923; Grundstücksfl. gesamt: 5.088 m² (davon 4068 m² Landwirtschaftsfläche);

Verkehrswert:

190.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):***

93346 Ihrlerstein, In Sausthal: Vereinigtes Grundstück mit abbruchreifem Stadel (Flst. 547/1), unbebauter Teilfläche (Flst. 547/2) und Landwirtschaftsfläche (Flst. 547) je Gemarkung Walddorf; Grundstücksgroße gesamt: 10.925 m² (davon 8.898 m² Landwirtschaftsfläche);

Verkehrswert: 200.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.